

Rheinland-Pfalz
Kulturamt Neustadt
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigungsverfahren
Geinsheim Stamm
Az.: RF 4915 G

67433 Neustadt, den 25.10.2001
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321-8997-0
Telefax: 06321-8997-255

Das Kulturamt Neustadt a.d.Weinstrasse erlässt als Flurbereinigungsbehörde folgenden

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Geinsheim und Duttweiler die

Weinbergflurbereinigung Geinsheim (Stammverfahren)

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung GEINSHEIM

die Flurst.-Nrn. 1814 - 2057/8, 2057/10 - 2057/11, 2058/7 - 2058/8, 2058/12 - 2058/13, 2058/15 - 2058/16, 2058/18 - 2058/19, 2059/1 - 2059/2, 2060/4 - 2060/5, 2060/9 - 2060/10, 2389/5 - 2389/6, 2392/3 - 2392/5, 2392/7 - 2392/8, 2410/3 - 2412/2, 2413/1 - 2413/2, 2414/3 - 2414/4, 2414/8 - 2414/9, 2416/1 - 2416/2, 2417/1 - 2417/2, 2418/1 - 2684/2, 2686/3, 2686/5, 2686/6, 2686/8 - 2687/3, 2687/5 - 2687/6, 2687/8 - 2688/1, 2688/3 - 2689/1, 2689/3, 2691/3 - 2692/4, 2693/3 - 2695/1, 2695/3 - 2696/3, 2696/5 - 2697/1, 2697/3 - 2699/1, 2699/3 - 2700/1, 2700/3, 2701/4 - 2702/4, 2779/5 - 2857/2, 2858/1 - 2858/2, 2860/35 - 2860/36, 2860/41, 2860/47 - 2860/48, 2860/50 - 2860/55, 2862/4, 2862/6 - 2863/2, 2864/1 - 2864/2, 2866/3 - 2866/4, 2866/9 - 2866/10, 2867/1 - 2867/2, 2868/5 - 2868/6, 2870/6 - 2870/7, 2870/9 - 2870/10, 2871/4 - 2871/13, 2874, 2875/2 - 2878/2, 2880/3 - 2885/5, 2885/7 - 2886/2, 2887/1 - 2887/2, 2888/1 - 2888/2, 2889/1 - 2889/2, 2890/3 - 2890/4, 2890/6 - 2890/7, 2891/4 - 2891/5, 2891/7 - 2891/8, 2892 - 2906/2, 2907/2 - 2907/5,

2908/2 - 2908/4, 2909 - 2909/4, 2910 - 2910/4, 2911/3 - 2911/4, 2912/2 - 2912/6, 2912/8 - 2912/9, 2913 - 2922/7, 2924/1 - 2924/2, 2925/9 - 2945/1, 2953/1 - 2953/2 und 2954/3 - 2954/4.

Gemarkung DUTTWEILER

die Flurst.-Nrn. 696/1 und 697/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Weinbergsflurbereinigung
Geinsheim (Stammverfahren)”**

Ihr Sitz ist in Geinsheim, kreisfreie Stadt Neustadt a. d. Weinstrasse.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Kulturamt Neustadt
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

den Verbandsgemeindeverwaltungen Dudenhofen, Edenkoben und Maikammer,
der Ortsgemeinde Haßloch,
der Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstrasse,
der Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstrasse -Ortsteil Geinsheim-,
der Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstrasse -Ortsteil Duttweiler-
und dem Kulturamt Neustadt a. d. Weinstrasse

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:18 000 dargestellt.

Zur näheren Information liegt je eine Übersichtskarte (M.: 1 : 2 500) mit Flurstücksnummern zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstrasse - Ortsteil Geinsheim und beim Kulturamt Neustadt a. d. Weinstrasse aus.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über die beiden Gemarkungen Geinsheim und Duttweiler und hat eine Fläche von ca 98 ha. Es wird durch folgende Flurstücke abgegrenzt:

Im Norden : von West nach Ost

südliche Grenze der B 39 Flst.Nr. 2860/69

Im Osten : von Nord nach Süd

westliche Grenze der B 39 Flst.Nr. 2860/68 und Flst.Nr. 2860/65

Im Süden : von Ost nach West

südliche Grenze des Kirrweiler Weges Flst.Nr. 2392/7 bis zur Ostgrenze Flst.Nr. 1814, Ostgrenze Flst.Nr. 1814 und Gemarkungsgrenze Geinsheim / Duttweiler

Im Westen : von Süd nach Nord

Gemarkungsgrenze Geinsheim / Duttweiler bis zur Südgrenze Flst.Nr. 697/1, Ostgrenze Weg Flst.Nr. 679/4, Gemarkungsgrenze Geinsheim / Duttweiler bis zur B 39

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt somit im Wesentlichen die durch die Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Geinsheim am 05.03.2001 festgelegten Aufbauabschnitte II und III.

Die Bauern- und Winzerschaft Geinsheim hat am 09.02.1998 bei dem Kulturamt Neustadt einen Antrag auf Durchführung von Flurbereinigungsverfahren gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zu dem Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung des Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom Kulturamt Neustadt a. d. Weinstrasse am 22.05.2001 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Kulturamt Neustadt als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom Kulturamt Neustadt eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Im Rahmen der AEP wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt.

Die AEP kommt zu folgendem Ergebnis:

- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst zersplitterten, überwiegend weinbaulich genutzten Grundbesitz. Dieser soll zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur durchgreifenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe neu geordnet werden.
- Das Bodenordnungsverfahren soll als Gesamtverfahren angeordnet und in Anlehnung an die vorliegende Planung für den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen in der Gemarkung Geinsheim und Duttweiler in zwei Abschnitten der innerhalb rechtlich noch abzuteilenden Einzelverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.
- Als Verfahrensart ist in dem bisher nicht bearbeiteten Gebiet ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 1 FlurbG vorgesehen. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, den umfassenden Regelungsbedürfnissen aller wesentlichen Fachbereiche, insbesondere aber denen der Agrarstruktur, Landespflege und Wasserwirtschaft gerecht zu werden. Daher stellen sich der Neugestaltungsauftrag und der Handlungsrahmen sowie die Berücksichtigung der öffentlichen Belange als landeskulturell umfassend und im Verfahrensgebiet flächendeckend im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG dar.

Die Durchführung des Verfahrens liegt im objektiven Interesse der Teilnehmer, der Stadt Neustadt a. d. Weinstrasse und deren Ortsteile Geinsheim und Duttweiler. Die materiellen Voraussetzungen des § 1 sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Neustadt
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Neustadt, den 25.10.2001

(Heinz Schröder)